



## Merkblatt Humanmedizin

### In welchem Gesetz ist die Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von Studienzeiten geregelt?

Die Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von Studienzeiten sind in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### Wann ist das Landesprüfungsamt NRW für mich zuständig?

Die Zuständigkeiten sind in § 12 Abs. 4 ÄApprO geregelt:

1. Sie müssen in NRW im Studienfach Humanmedizin eingeschrieben sein → ist eine Einschreibung oder Zulassung in einem anderen Bundesland bereits erfolgt, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslands zuständig, in dem die Einschreibung oder Zulassung erfolgt ist.

oder

2. Sie müssen in NRW, Bremen oder außerhalb der Bunderepublik Deutschland geboren worden sein → ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Bundesland Sie geboren wurden.

### Welche Unterlagen muss ich einreichen?

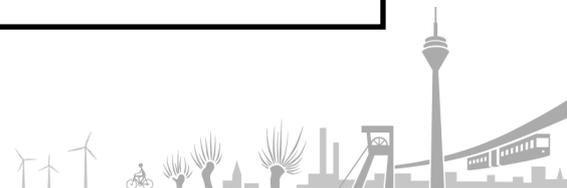


Wenn Sie im Inland studiert haben:

- ✓ Leistungsscheine (beglaubigte Kopie)
- ✓ Äquivalenzbescheinigungen - nur bei abweichenden Studiengängen (Original oder beglaubigte Kopie)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigungen für die Semester, in denen die Leistungsscheine erworben wurden (einfache Kopie)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester (einfache Kopie)
- ✓ Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses oder der Geburtsurkunde (einfache Kopie)
- ✓ Bei Abschluss des Studiums: Diplom mit Anlage, Bachelor- oder Master-Urkunde (beglaubigte Kopie)

Wenn Sie im Ausland studiert haben:

- ✓ Nachweis über die an der ausländischen Universität/Hochschule erfolgten Einschreibung (einfache Kopie)
- ✓ Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records (beglaubigte Kopie)
- ✓ Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses oder der Geburtsurkunde (einfache Kopie)
- ✓ Nachweis über 90-tägiges Krankenpflegepraktikum → **erforderlich, wenn eine Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/des Physikums beantragt wird (Original oder in beglaubigter Kopie)**
- ✓ Bei Abschluss des Studiums: Diplom mit Anlage, Bachelor- oder Master-Urkunde (beglaubigte Kopie)





- Es werden keine Unterlagen zurückgeschickt.
- Bei originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO ausgeschlossen ist, die das Studium der Humanmedizin abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden wurden.

### **Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der vorklinischen Ausbildung:**

Für die Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der vorklinischen Ausbildung dienen die in der Anlage 1 ÄApprO aufgeführten und für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden praktischen Übungen/Kurse und Seminare und die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO vorgeschriebenen Seminare als Maßstab. Diese sind:

#### Große Scheine:

Praktikum der Physik für Mediziner  
Praktikum der Chemie für Mediziner  
Praktikum der Biologie für Mediziner  
Praktikum der Physiologie  
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie  
Kursus der makroskopischen Anatomie  
Kursus der mikroskopischen Anatomie  
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

#### Kleine Scheine:

Seminar Physiologie  
Seminar Biochemie/Molekularbiologie  
Seminar Anatomie  
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie  
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin  
Praktikum der Berufsfelderkundung  
Praktikum der Medizinischen Terminologie

Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden (Umfang = 98 Stunden)

Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden

Gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO – ein Wahlfach, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann (die Leistungen im Wahlfach werden benotet)

#### **Anrechnungsschlüssel:**

3 große Scheine = 1 Semester oder  
2 große Scheine + 2 kleine Scheine = 1 Semester





Für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind folgende zusätzliche Nachweise zu erbringen, die bei der Semesteranrechnung unberücksichtigt bleiben:

1. eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5 ÄApprO) und
2. ein dreimonatiger Krankenpflegedienst (§ 6 ÄApprO).

### **Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der klinischen Ausbildung:**

Studienleistungen der klinischen Ausbildung können erst nach Bestehen/Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung anerkannt werden. Für die Anrechnung eines klinischen Semesters auf die sechssemestrige Mindeststudienzeit nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist es erforderlich, dass von den in § 27 ÄApprO genannten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika, die an der Universität geprüft werden, mindestens sieben der in § 27 ÄApprO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika erbracht wurden.

#### **Anrechnungsschlüssel:**

7 Leistungsnachweise, Querschnittsbereiche oder Blockpraktika = 1 Semester

#### Leistungsnachweise:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach (gemäß Anlage 3 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 ÄApprO)





### Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

### **Hinweis:**

Die Universitäten legen in ihren Studienordnungen das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche fest. Die Vermittlung soll themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend erfolgen. Die Gesamtstundenzahl für die Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden. Gemäß § 27 Abs. 3 ÄApprO sollen die Universitäten ihre Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 4 soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend ausrichten. Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach Absatz 1 Satz 4 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. Dabei hat die Universität auf dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis kenntlich zu machen, welche Fächer nach Absatz 1 Satz 4 in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen enthalten sind. Die im fächerübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach Absatz 1 Satz 4 gelten damit als nachgewiesen.

### Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin





## **Anerkennung ausländischer Prüfungen:**

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der gesamte Prüfungsstoff der Anlage 10 zu § 23 Abs. 2 S. 2 ÄApprO geprüft worden ist. Außerdem muss für die Anerkennung des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung der dreimonatige Krankenpflegedienst nachgewiesen werden.

### Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 10 ÄApprO):

Prüfungsaufgaben zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betreffen das medizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z.B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patienten-Beziehung.

### 1. Physik für Mediziner und Physiologie:

Zell- und Gewebsphysiologie, Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensalterabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie. Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Mediziner und Physiologie.

### 2. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie:

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Grundlagen der Ernährungslehre. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.





### 3. Biologie für Mediziner und Anatomie:

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik. Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

### 4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik, Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation, Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen, Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur, Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.

#### WICHTIGE HINWEISE

- Für das Anerkennungsverfahren wird gemäß Gebührengesetz i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr erhoben. Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Überprüfung Ihres Antrags unaufgefordert zugestellt.
- Von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags bitten wir abzusehen. Sie tragen so dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.
- Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern oder Stoffgebieten lässt das bundeseinheitlich vorgeschriebene schriftliche Verfahren für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht zu.
- Prüfungen, die das Studium abschließen, können gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ÄApprO nicht anerkannt werden.
- Für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie nicht zuständig. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Approbationsbehörde.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aus einer Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten ein Anspruch auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin nicht hergeleitet werden kann. Der Anrechnungsbescheid gibt lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

#### Ihren Antrag richten Sie bitte an:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Landesprüfungsamt für Medizin,  
Psychotherapie und Pharmazie  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

#### Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

